

Richtensteiner Callnberger Tageblatt

früher Wochen- und Nachrichtenblatt

zugleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Ködlich, Bernsdorf, Rösdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau u. Mülsen.
Amtsblatt für den Stadtrat zu Richtenstein.

45. Jahrgang.

Nr. 115.

Fernsprechstelle Nr. 7.

Sonnabend, den 18. Mai

Fernsprechstelle Nr. 7.

1895.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtags) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. —
Bestellungen nehmen außer der Expedition in Richtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postanstalten, Postboten, sowie die Ausräger entgegen. — Inserate werden die viergespaltene
Korpuszeile oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

Dienstpflichtige Feuerwehr.

Die diesjährige Frühjahrs-Übung soll in folgender Weise abgehalten werden und sind hierzu folgende Tage bestimmt worden und zwar:

für die 1. Kompanie Montag, den 20. Mai,
" " 2. " Dienstag, " 21. "
" " 3. " Mittwoch, " 22. "

Beginn derselben abends 7 Uhr 30 Minuten, wo mit dem Befehl der Mannschaften begonnen wird.

Zu spät Kommende, sowie unentschuldig Fehlende werden nach der hiesigen Feuerlöschordnung bestraft.

Die 1. und 2. Kompanie haben sich bei dem oberen Spritzenhause am Friedhof, die 3. Kompanie an dem Spritzenhause hinter dem Rathaus einzufinden und den Anordnungen ihrer Herren Hauptleute, sowie der Herren Zugführer Folge zu leisten.

Richtenstein, den 16. Mai 1895.

Der Branddirektor.

Paul Geipel.

Bekanntmachung.

Die unentgeltlichen Impfungen in der Stadt Callenberg betreffend.

Die diesjährigen unentgeltlichen Impfungen in Callenberg sollen im laufenden Jahre nur während zweier Tage, nämlich

am Dienstag, den 21. Mai und

am Freitag, den 24. Mai ds. Js.,

nachmittags von 4 bis 5 Uhr in hiesiger Stadtschule, Klassenzimmer Nr. 2 und zwar dergestalt vorgenommen werden, daß die Erstimpfungen an beiden Tagen, die Wiederimpfungen der Knaben und Mädchen aber getrennt stattfinden sollen, so daß die Knaben am 21. und die Mädchen am 24. Mai zu erscheinen haben werden.

Impfpflichtig in diesem Jahre sind:

1. alle Kinder, welche im vorigen Jahre geboren und nicht bereits geimpft sind oder die natürlichen Blattern überstanden haben;
2. alle diejenigen Kinder, welche in früheren Jahren geboren, aber bis jetzt der Impfung entzogen geblieben oder krankheitshalber zurückgestellt worden sind, sowie

3. alle diejenigen Zöglinge hiesiger Lehranstalten, welche in diesem Jahre das 12. Lebensjahr erreichen, sofern sie nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben oder mit Erfolg geimpft worden sind.

Es werden daher alle Eltern, Pflegeeltern und Vormünder hierdurch veranlaßt, mit ihren impfpflichtigen Kindern in den vorerwähnten Impfterminen zur Impfung zu erscheinen und solche an demselben Tage der darauffolgenden Woche, nachmittags um 4 Uhr zur Nachschau und Erlangung des Impfscheines wieder vorzustellen oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse, welche im Impftermine vorzulegen sind, nachzuweisen.

Aus Häusern, in welchen ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Crup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen, oder die natürlichen Pocken herrschen,

dürfen Impflinge zum allgemeinen Impftermine nicht gebracht werden, auch sind die Kinder mit reingewaschenem Körper, reinen Kleidern und reinen weißen Hemden zum Impftermine zu bringen bez. zu schicken.

Im Uebrigen wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht,

daß **auswärts geborene Kinder**, deren Eltern, Pflegeeltern usw. z. B. hier wohnen, infolgedessen hier mit geimpft werden sollen, vor dem Impftermine zur Eintragung derselben in die Impfliste unter Vorlegung einer Geburtsurkunde an **Natsstelle** hier, Kassenzimmer, **anzumelden sind**, da im Impftermine bezügliche Eintragungen nicht erfolgen können, die unterlassene Anmeldung dieser Kinder zur Impfliste wird mit Geldstrafe bis zu 3 M. ev. entsprechender Haftstrafe belegt werden. **Eltern, Pflegeeltern und Vormünder**, deren Kinder und Pflegebefohlenen trotz dieser Aufforderung der gesetzlichen Impfung oder der ihr folgenden Nachschau entzogen bleiben, werden nach § 14 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 mit Geldstrafe bis zu 50 Mark, im Unvermögensfalle aber mit entsprechender Haftstrafe belegt werden.

Callenberg, am 8. Mai 1895.

Der Bürgermeister.

Prachtel.

Tagesgeschichte.

* — Richtenstein, 17. Mai. Auch der heutige zweite Jahrmaktag war von ungünstigem Wetter begleitet und deshalb auch der Verkehr ein mäßiger.

— Der unbefugte Aufenthalt auf einem Eisenbahnsteig, welcher für die mit den Eisenbahnzügen ankommenden und abgehenden Reisenden bestimmt ist, wird nach erfolgter ausdrücklicher Aufforderung des beauftragten Beamten, sich zu entfernen, als Hausfriedensbruch bestraft. In diesem Sinne hat das Reichsgericht entschieden. Wer also keine Fahrkarten aufzuweisen hat, kann nicht nur vom Bahnsteig weggewiesen werden, sondern er zieht sich auch Strafe zu, wenn er den diesbezüglichen Anordnungen der Bahnbeamten nicht Folge leistet.

— Da Hamburger und Braunschweiger Kollekteure das Publikum mit ihren Lotterielosen förmlich überschütten, sei auf folgende günstige Bestimmung des sächsischen Gesetzes aufmerksam gemacht: „Wird jemandem von einem Kollekteur ein Los unverlangt brieflich zugesandt, so ist der Empfänger eines solchen Loses, wenn er dasselbe, ohne Erlegung der Einlagegelder oder ohne die Erklärung, das Los spielen zu wollen, an sich behält, im Nichtgewinnfalle zur Zahlung der Einlagegelder nicht verpflichtet, im Gewinnfalle aber, unter solchen Umständen, dennoch als rechtmäßiger Inhaber zu betrachten.“

— Wie sich der Bezug vom Lande nach den Städten auch in unserem engeren Vaterlande verhält, erfährt man aus dem Berichte des königl. sächs. stat. Bureaus. So betrug z. B. im Jahre 1840 die Landbevölkerung noch 66,3 Proz. der Gesamtbevölkerung, während 1871 nur noch 60,8 und 1890 gar nur noch 54,4 Prozent zu verzeichnen sind.

— Eine vom Ministerium des Innern erlassene Verordnung, Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Schweinepest, der Schweinepest und des Rotlaufs der Schweine betreffend, tritt am 20. Mai d. J. in Kraft.

— Leipzig, 15. Mai. Dem Vorstande des Verbandes Deutscher Kriegs-Veteranen in Leipzig ist, wie zu erwarten war, auf sein Gesuch an alle nicht Preussischen Staatsbahnen um Gewährung derselben Fahrpreismäßigung für die Veteranen anlässlich des Besuchs der Schlachtfelder von 1870, wie solche von Sr. Maj. dem Kaiser auf den Preussischen Staatsbahnen angeordnet worden ist, von vielen Bahndirektionen jetzt auch der günstige Bescheid zugegangen, daß den Veteranen die Fahrt zu Militärбилетpreisen gestattet ist. Einzelne Bahnen haben sogar ganz freie Fahrt auf den von ihnen verwalteten Strecken zugesagt; es genügt bei einigen Bahnen ein Ausweis des Verbandsvorstandes als Legitimation.

— Leipzig, 15. Mai. Der Handarbeiter Werner und der Kellner Schmidt von hier, die am 12. Februar im Hause Dresdner Straße 20 den glücklichweise erfolglosen Versuch unternahmen, den Briefträger Breitfeld zu berauben, wurden heute vom hiesigen Schwurgericht zu je zwölf Jahren Zuchthaus, zehn Jahren Ehrverlust und Stellung unter Polizeiaufsicht verurteilt.

— Zwickau, 16. Mai. Ein Portier hier zerstückte einen Kasten, wobei ihm ein von diesem abgesprungenes Nagel in das linke Auge flog und dessen sofortiges Auslaufen (Verlust des Auges) zur Folge hatte.

— In Glauchau fand am 14. Mai in der Aula der I. Bezirksschule die erste und zwar vereinigte Hilfslehrer-Konferenz unter Vorsitz des Herrn Schulrat Böhsch statt. Die Tagesordnung bestand in Abhaltung einer Katedese seitens eines Direktors, Repertorium über Aug. Herm. Francke, Stifter der Halle'schen Schule, Schulgesetz § 1—3, Arbeitsplan der nun folgenden Teilkonferenzen und Stellung von Aufgaben für die nächste dieser Konferenzen. Der Bezirk ist diesmal in nur 4 Sektionen geteilt: Glauchau, Waldburg, Richtenstein-Callenberg, Oberlungwitz-Hohenstein. Um 2 Uhr begonnen, dauerte diese Konferenz bis 3 Uhr, wo sich noch eine weitere Konferenz mit den Herren anschloß, welche die Teil-

konferenzen zu leiten und mitzuarbeiten übernommen haben. Diese Besprechungen endigten gegen 1/24 Uhr.

— Glauchau, 16. Mai. Herr Amtshauptmann Dr. Hempel hier wird am 1. Juni c. zur R. Amtshauptmannschaft Baugen versetzt; an seine Stelle tritt am 1. Juli c. Herr Regierungsrat Ebmeier aus Zwickau.

— Aue, 16. Mai. So ganz spurlos sind die gestrigen Herren doch nicht vorübergegangen. Die Temperatur ist plötzlich so gesunken, daß heute früh Schneefall eintrat.

— Durch einen Orkan, der teilweise den Charakter einer fogen. Windhoje angenommen hatte, sind in den Waldungen bei Stolpen bedeutende Bewältigungen angerichtet worden. Zwischen Seeligstadt und Fischbach stürzten zwei mächtige Eichen, während im Uebrigen eine Masse von Fichten und Birken teils mit den Wurzeln aus der Erde gerissen, teils in der Mitte zerbrochen worden. In einzelnen Waldungen zeigt sich dem Besucher ein wahrhaft entsetzliches Durcheinander.

— Infolge körperlichen und geistigen Siechtums, das auch ein längerer Aufenthalt in der Landesheilanstalt Sonnenstein nicht aufzuhalten vermochte, hat am Donnerstag der Expedient und Hausbesitzer Henke in Ebersbach Hand an sich selbst gelegt. Es war eine lange traurige Leidensgeschichte, das Leben dieses Mannes. Nur die ange strengteste Wachsamkeit der Seinigen hat es vermocht, daß die früher unternommenen Versuche des Kranken, seinem Leben freiwillig ein Ende zu bereiten, noch immer rechtzeitig vereitelt wurden, bis dem Bedauernswerten dies am Donnerstag dennoch gelang. Dieser Fall wirkt umso erschütternder, als sowohl der Vater, die Mutter und ein Onkel des Verstorbenen in gleicher Weise aus dem Leben geschieden sind.

— Willichthal, 16. Mai. Bei den letzten Aufräumungsarbeiten an der Eisenbahnunfallstelle sind gestern nachmittag leider noch zwei Arbeiter vom Werkstättenbahnhof zu Chemnitz verunglückt. Als sie mit der Wegnahme des Krahn beschäftigt waren,